

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 05. Dezember 2011

Seite 65

Nr. 16

Satzung der Studierendenschaft an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.12.2010 in der Fassung vom 08.11.2011

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 507) hat das Studierendenparlament der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I. Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig und verwaltet ihre Finanzen selbst. Sie beschließt in eigener Verantwortung über ihre Initiativen und Aktivitäten.
- (4) Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten;
 3. zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
 4. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 5. fachliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 6. den Studierendensport zu fördern;
 7. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpoli-

tische Willensbildung in Bezug auf gesellschaftspolitische Fragen kann sich in den Gremien und Organen der Studierendenschaft und in den studentischen Vereinigungen der Hochschule vollziehen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb von drei Wochen und vom Studierendenparlament innerhalb von vier Sitzungswochen schriftlich zu beantworten.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das Studierendenparlament zu stellen.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (7) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (8) Zweit- und Gasthörerinnen sowie Zweit- und Gasthörer haben die Rechte aus den Abs. 4 und 5.

§ 4

Organe der Studierendenschaft auf Hochschulebene

Organe der Studierendenschaft auf Hochschulebene sind:

1. die Vollversammlung (VV)
2. das Studierendenparlament (StuPa)
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTA)

II. Das Studierendenparlament

§ 5

Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
 4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft zu beschließen;
 5. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 6. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen;
 7. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden;
- (3) Das Studierendenparlament kontrolliert die Arbeit des AStA, wählt die Referenten und Referentinnen des AStA, erteilt Aufträge an ihn und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen. Das Studierendenparlament beschließt über die Haushaltsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte die Studierendenparlament -Präsidentin oder den Studierendenparlament -Präsidenten, seinen/ihren erste/n und zweite/n Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer.
- (5) Das Studierendenparlament wählt neben dem AStA-Vorstand (§ 17) die Ausschüsse des Studierendenparlaments. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.
- (6) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlaments sind der Haushaltsausschuss und der ständige Wahlausschuss.
- (7) Das Studierendenparlament kann im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse bilden.
- (8) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Das Studierendenparlament wirkt mit seinen Beschlüssen auf die in § 2 genannten Aufgaben der Studierendenschaft hin.

§ 6

Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht im ersten Jahr (2010/2011) aus neun Mitgliedern. Entsprechend dem Aufbau der Hochschule und der sich erhöhenden Anzahl der Studierenden wird die Anzahl der Mitglieder im Studierendenparlament angepasst.
- (2) Fünf Mitglieder des Studierendenparlaments werden über hochschulweite Wahllisten von allen Wahlberechtigten gewählt, vier Mitglieder des Studierendenparlaments (je zwei Mitglieder aus den Hochschulstandorten) von den Wahlberechtigten der jeweiligen Hochschulstandorte gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments kann sich durch Überhangmandate (§ 27 Wahlordnung) erhöhen.

§ 7

Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der hochschulweiten Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger über Hochschulstandortsbezogener Listenwahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, errungenen Sitze verteilt.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 8

Einberufung des Studierendenparlaments

- (1) Spätestens am fünfundzwanzigsten Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein. 2010 kann es bei der ersten Sitzung gegebenenfalls zu einer Vertagung kommen.
- (2) Im Weiteren wird das Studierendenparlament während seiner Amtsperiode durch die Studierendenparlaments-Präsidentin oder den Studierendenparlaments-Präsidenten, im Verhinderungsfall durch deren oder dessen erste Stellvertreterin oder ersten Stellvertreter, in deren oder dessen Verhinderungsfall durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter eingeladen.

Das Studierendenparlament ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlaments dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Studierendenparlament -Präsidentin oder dem Studierendenparlament -Präsidenten oder ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern verlangen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage.

- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Ladungsschreibens dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments mitzuteilen, ob sie an der Sitzung teilnehmen werden oder verhindert sind.

§ 9

Beschlussfassung im Studierendenparlament

- (1) Soweit gesetzlich, in dieser Satzung oder anderen Ordnungen keine besonderen Mehrheiten vorgesehen sind, beschließt und wählt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In begründeten Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Studierendenparlaments eine Zuschaltung per Telefon, Skype oder Video zulässig; das zugeschaltete Mitglied gilt in diesem Fall als anwesend. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen; bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden diese Stimmen einbezogen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden. Die Einladung hat unter ausdrücklichem Hinweis darauf zu erfolgen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Alle Studierenden der Studierendenschaft haben Antrags- und Rede-recht. Stimmrecht haben nur die die Studierendenparlamentsmitglieder bzw. deren Stellvertre-terinnen oder Stellvertreter.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Hand-zeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Parlamentsmitglied hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

§ 10

Amtszeit des Studierendenparlaments

Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Studierendenparlaments.

§ 11

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Tod,
4. durch Beschluss des Studierendenparlaments.

- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 4 durch Beschluss des Studierendenparlaments aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nach § 8 Absatz 3 zweimal unentschuldig oder sonst seine Pflichten als Mandats-träger grob verletzt hat. Für den Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 12

Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studie-rendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bes-tem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere an der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinausgehender Rechte.
- (4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:
1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvor-lagen des AStA sowie zu deren Verständ-nis erforderliche Unterlagen,
 2. Finanzunterlagen,
 3. Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sechs Werk-tag zu erfüllen, indem die Unterlagen der oder der Einsicht begehenden Person in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Unterlagen, deren Ver-traulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwie-genheit eingesehen werden.

§ 13

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsit-zenden, deren bzw. dessen erste/n und zweite/n Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei Schrift-führerinnen bzw. Schriftführer.
- (2) Das Studierendenparlament wählt einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Die oder der Vorsit-zende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertre-terin müssen Mitglieder des Studierendenparlamen-tes sein und mit absoluter Mehrheit gewählt wer-den, die Schriftführerinnen und Schriftführer müs-

sen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlamentes sein und mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus
1. mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament,
 2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird wirksam mit Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 3. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers gemäß Abs. 2.
 4. durch Tod,
 5. durch Exmatrikulation
 6. durch Abwahl
- (4) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können nicht dem AStA angehören.
- (5) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (6) Die oder der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Sie oder er leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

§ 14

Auflösung des Studierendenparlamentes

Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament auflösen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt;
2. die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes weniger als die Hälfte der Zahl zu Beginn der Sitzungsperiode beträgt;
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Studierendenparlament oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der oder des Vorsitzenden des AStA für die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des AStA die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des

Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und das Protokoll.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der AStA ist das ausführende Organ der studentischen Selbstverwaltung. Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden. Beschlüsse, die auf Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden den AStA nur dann, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 17

Zusammensetzung des AStA

- (1) Der AStA besteht aus seinem Vorstand und den Referentinnen und Referenten. Die Studierendenparlaments-Präsidentin oder der Studierendenparlaments-Präsident und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können dem AStA nicht angehören.
- (2) Der AStA-Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der einzelnen Hochschul-Standorte. Einer dieser drei stellt den Finanzreferenten dar.

§ 18

Wahl des AStA

- (1) Die/der AStA-Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des AStA oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden bzw. einer neuen Stellvertreterin oder eines neuen Stellvertreters zulässig.
- (3) Abwahl ist nur möglich durch die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes, die Neuwahl der betreffenden AStA-Mitglieder muss auf der gleichen Studierendenparlament -Sitzung erfolgen. Die Neuwahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (4) Die Referentinnen und Referenten werden auf Vorschlag des Asta-Vorstandes vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl kann im Block durchgeführt werden. Eine Referentin oder ein Referent kann auf Antrag des AStA-Vorstandes vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder abgewählt werden.

§19**Aufgaben des AStA**

- (1) Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Urabstimmung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA führt die Finanzplanung und die Erstellung des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss durch. Näheres regelt die Haushaltsordnung.
- (3) Mindestens ein Mitglied des AStA Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Studierendenparlaments teil.
- (4) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen und gegenüber der Hochschule.
- (5) Der AStA fördert die Zusammenarbeit mit Studierendenschaften im In- und Ausland.
- (6) Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

§ 20**Amtszeit des AStA**

- (1) Die Amtszeit des AStA beträgt ein Jahr.
- (2) Werden während der Amtsperiode der AStA-Vorstand oder einzelne Mitglieder des AStA-Vorstandes neu gewählt, endet deren Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des abgewählten AStA-Vorstandes oder der abgewählten Mitglieder des Vorstandes normalerweise geendet hätte.
- (3) Der AStA-Vorstand bleibt im Amt, bis das folgende Studierendenparlament einen neuen AStA-Vorstand gewählt hat. Entsprechendes gilt für Referentinnen und Referenten, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 21**Stellung der Mitglieder des AStA**

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den AStA. Die oder der stellvertretende bzw. zweite Vorsitzende vertritt den oder die Vorsitzende.
- (2) Innerhalb der Richtlinien der oder des Vorsitzenden führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem Studierendenparlament.
- (3) Der AStA soll öffentlich tagen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament sowie dessen Mitgliedern, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende bzw. zweite Vorsitzende, zu unterzeichnen.

§ 22**Geschäftsordnung des AStA**

Das Studierendenparlament beschließt die Geschäftsordnung des AStA mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des AStA. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl, Geschäftsbereiche und Amtsbezeichnungen der Referentinnen und Referenten sowie die Beschlussfassung des AStA.

IV. Urabstimmung und Hochschulvollversammlung**§ 23****Urabstimmung**

Gegenstand einer Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft kann sein:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studierendenschaft zu beschließen.

§ 24**Verfahren und Dauer der Urabstimmung**

- (1) Die Urabstimmung findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Die Urabstimmung wird geleitet vom ständigen Wahlausschuss des Studierendenparlaments im Auftrag des Studierendenparlaments.
- (3) Frühestens zehn, spätestens zwanzig Tage nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung beim ständigen Wahlausschuss des Studierendenparlaments findet die Urabstimmung statt, die an fünf, nach Möglichkeit aufeinander folgenden nichtvorlesungsfreien Tagen stattfindet. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.
- (4) Die Urabstimmung findet statt durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Abstimmungsschein, auf dem der Urabstimmungstext (Antrag) oder alternative Urabstimmungstexte (Anträge) zur Urabstimmung gestellt werden.

§ 25**Wirkung des Urabstimmungsergebnisses**

- (1) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Wird die Mehrheit nach Absatz 1 nicht erreicht, gelten Ergebnisse von Urabstimmungen als Empfehlung für die Organe der Studierendenschaft, wenn sich mindestens 30 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben und die Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

§ 26**Vollversammlung (VV)**

- (1) Die VV ist das basisdemokratische Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft und besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt.
Sie beschließt in besonderen Angelegenheiten der Studierendenschaft und gibt dem Studierendenparlament und dem AStA-Vorstand Empfehlungen.
- (2) VV werden unter der Angabe der Beratungsgegenstände vom AStA mit einer Ladungsfrist von 13 Tagen einberufen
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft, der von mindestens 30 Studierenden unterschrieben sein muss,
 3. auf Beschluss des AStA.

Die Studierendenschaft hat das Recht, während eines Semesters bis zu zwei VV durchzuführen.

- (3) Die VV ist zeitlich nicht beschränkt. Eine VV findet außerhalb des Zeitraums der Lehrveranstaltungen statt.
- (4) Die VV wird von einem Mitglied des Studierendenparlaments-Präsidiums und einem Mitglied des AStA-Vorstandes geleitet.
- (5) Zu Beginn der VV schlägt die VV-Leitung eine oder zwei schriftführende Personen aus dem Kreise der anwesenden Studierenden vor. Die vorgeschlagenen Personen werden von der VV bestätigt.

Die Protokollführung fertigt ein Ergebnisprotokoll an, welches Folgendes enthalten muss:

1. Tag, Ort und Zeit der VV
 2. Namentliche Aufführung der Protokollführung
 3. Tagesordnung
 4. Beschlüsse
 5. Anwesenheitsliste im Anhang des Protokolls.
- Das angefertigte Protokoll wird dem Studierendenparlament zu seiner der VV folgenden Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Erfolgt dies, erhält die Protokollführung die übliche Aufwandsentschädigung gemäß des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- (6) VV sind hochschulöffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden die nicht-studentische Hochschulöffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag

wird zu Beginn der VV begründet, beraten und entschieden.

In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.

- (7) Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn vom Hundert der Studierenden anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden gefasst.
Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Ist die Abstimmung nicht eindeutig, wird diese mittels Stimmkarten wiederholt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die VV hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.
- (8) Die Tagesordnung beinhaltet:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollführung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Berichte und Anfragen aus der Studierendenschaft
5. Anträge
6. Verschiedenes.

Der Vorschlag zur Tagesordnung wird vom AStA-Vorstand mit Beteiligung des Studierendenparlaments-Präsidiums aufgestellt.

- (9) Einzelne oder sämtliche Tagesordnungspunkte einer VV können mit einer Urabstimmung gekoppelt sein. Näheres hierzu regeln §§ 4 ff.
- (10) Für den weiteren Sitzungsablauf gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 27**Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage.
- (3) Näheres hierzu kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 28**Bekanntgabe der Organbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sowie Urabstimmungsbeschlüsse sind durch mindestens achttägigen Aushang an allen Informationstafeln der Studierendenschaft unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 08.11.2011 am 05.12.2011

Hamm, den 05. Dezember 2011

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt